

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/3/31 IVZR29/75, 7Ob52/02a, 7Ob165/16i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1976

Norm

VersVG §59

VersVG §67

Rechtssatz

Hat ein Versicherer aufgrund einer Haftpflichtversicherung für Handel und Handwerk für einen beim Betrieb eines Kundenfahrzeugs verursachten Unfallschaden Ersatz zu leisten und ist für den gleichen Unfall auch der Haftpflichtversicherer des Halters des Kundenfahrzeugs ersatzpflichtig, so liegt eine Doppelversicherung vor, bei der die Versicherer im Verhältnis zueinander zur Ausgleichung nach § 59 Abs 2 VVG verpflichtet sind. Dritter im Sinne des § 67 VVG ist nicht, wer Versicherungsnehmer eines Vertrages ist, durch den eine Doppelversicherung im Sinne des § 59 VVG entstanden ist.

Entscheidungstexte

- IV ZR 29/75

Entscheidungstext BGH 31.03.1976 IV ZR 29/75

Veröff: VersR 1976,847

- 7 Ob 52/02a

Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 52/02a

Vgl auch; Beisatz: § 59 Abs 2 VersVG geht als Sonderregelung jeder anderen Regressregelung, insbesondere auch dem § 67 Abs 1 Satz 1 VersVG jedenfalls dann vor, wenn der Schädiger der Versicherungsnehmer eines Vertrages ist, durch den die Doppelversicherung entstanden ist. (T1)

Veröff: SZ 2002/49

- 7 Ob 165/16i

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 165/16i

Vgl; Beisatz: Hier: Haftpflichtrisiko des Arztes ist sowohl in der Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers mitversichert als auch durch eine eigene Haftpflichtversicherung gedeckt. (T2)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1976:RS0103748

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at